

Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

1) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.03.2018 bis 20.04.2018		
Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
Während des o.g. Zeitraums wurden keine Anregungen zum Flächennutzungsplan vorgebracht.		

2) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 15.03.2018 für die Dauer eines Monats		
Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p>Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Graf-Eberhard-Bau Eberhardstraße 10 70173 Stuttgart</p> <p>Freiburg i. Br., 29.03.2018 Durchwahl (0761): 208-3046 Name: Frau Koschel Aktenzeichen: 2511 // 18-02687</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>A) Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplanes Stuttgart im Bereich "Sigmaringer Straße - Teil II",</p> <p>B) Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Sigmaringer Straße - Teil II" (Mö 231),</p> <p>Landeshauptstadt Stuttgart, Stadtteil Möhringen (TK 25: 7220 Stuttgart-Südwest)</p> <p>Parallele Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 15.03.2018 Anhörungsfrist 13.04.2018</p>	Keine Stellungnahme erforderlich.	Kenntnisnahme

Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

2) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 15.03.2018 für die Dauer eines Monats

Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>LGRB Az. 2511 // 18-02687 vom 29.03.18 Seite 2</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>A) Anlässlich der Offenlage der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 15-04217 vom 12.06.2015) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen (insbesondere die geotechnischen Hinweise und Anregungen) gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p> <p>B) Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.06.2015 (Az. 2511 // 15-04217) sowie Ziffer D.12 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 08.02.2018) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Laut Abschnitt 3 der Anlage 1 (Begründung) liegen bereits geotechnische Berichte des Büros Geo-AER-GmbH vom 06.04.2010 sowie vom 17.02.2017 vor. Wir bitten um Übersendung der Berichte per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de unter Angabe des o. g. Aktenzeichens. Nähere Hinweise dazu finden Sie in unserem beigefügten Merkblatt. Wir weisen nochmals darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Die im Gutachten enthaltenen Angaben und Schlussfolgerungen liegen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Anke Koschel Dipl.-Ing. (FH)</p>	<p>Keine Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

2) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der **förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB** ab dem 15.03.2018 für die Dauer eines Monats

Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Handwerkskammer Stuttgart</p> <p>Von: "Kern, Claudia" <Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de> An: "Petra.Gehlhoff@stuttgart.de" <Petra.Gehlhoff@stuttgart.de> Kopie: "info@kh-stuttgart.de" <info@kh-stuttgart.de> Datum: 20.03.2018 10:43 Betreff: AW: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu FNP-Änderung Nr. 53 im Bereich Sigmaringer Straße und Bebauungsplanverfahren Sigmaringer Straße - Teil II (Mo 231)</p> <hr/> <p>Guten Tag Frau Gehlhoff,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung. Durch die geplante Änderung im Flächennutzungsplan sowie die Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll wertvolle gewerbliche Baufläche einer Wohn- bzw. Mischgebietsnutzung zugeführt werden. Das bisherige Plangebiet ist insbesondere auch für kleinere und mittelständische Handwerksbetriebe geeignet. In Anbetracht des Mangels an geeigneten Gewerbebauflächen in Stuttgart haben wir Bedenken gegen dieses geplante Umnutzung.</p> <p>Wir regen an, die Festsetzung als Gewerbegebiet beizubehalten, insbesondere da im Stadtgebiet Stuttgart laut der Entwicklungskonzeption Stuttgart keine neuen Gewerbebauflächen ausgewiesen werden sollen. Gerade das Handwerk als stabiler Wirtschaftsfaktor der Region ist auf solche kleinteiligen, wohnortnahen Gewerbeflächen angewiesen.</p> <p>Gegen die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der genannten Zweckbestimmung für die Feuer- und Rettungswache mit Katastrophenschutz haben wir keine Bedenken; sie fügt sich in ein Gewerbegebiet ein.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice</p> <p>Handwerkskammer Region Stuttgart Heilbronner Straße 43 70191 Stuttgart</p> <p>Telefon: 0711 1657-220 Fax: 0711 1657-873 E-Mail: Claudia.Kern@hwk-stuttgart.de Internet: www.hwk-stuttgart.de</p>	<p>Aufgrund der Lage des Gebiets am Ortseingang von Möhringen sollen die Flächen eine städtebauliche Aufwertung erfahren.</p> <p>Entlang der Sigmaringer Straße soll der Standort im Sinne der Sicherung von verkehrsgünstig gelegenen Gewerbeflächen auch künftig als Fläche für gewerbliche Nutzungen ausgewiesen werden.</p> <p>Auf einer Teilfläche soll dringend benötigter Wohnraum geschaffen werden.</p> <p>Um den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, hat die Stadt eine „Entwicklungskonzeption Wirtschaftsflächen für Stuttgart (EWS) erarbeitet. Die Sicherung gewerblicher Bauflächen ist konzeptionelles Ziel. In diesem Fall wurde jedoch für eine Teilfläche der Belang, Wohnraum zu schaffen, höher bewertet als die Belange des Gewerbes.</p>	<p>teilweise</p>

Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

2) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 15.03.2018 für die Dauer eines Monats

Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>NABU Stuttgart e.V.</p> <p>16/04 2018 MO 19:53 FAX +49 7181 4746854 B. A. U. GmoH @001/002</p>  <p>NABU Gruppe Stuttgart e.V. Hans-Peter Kleemann*</p> <p>Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Eberhardstraße 10 70173 Stuttgart</p> <p>Charlottenplatz 17 70173 Stuttgart tel 0711 628944 fax 0711 6499962 mail nabu@nabu-stuttgart.de Stuttgart, den 16.04.2018</p> <p>TELEFAX (2 Blatt) 0711 216-20176</p> <p>Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung des Bebauungsplan Stadtbezirk Möhringen – Sigmaringer Straße (Mö 231)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Gehlhoff.</p> <p>Sie beabsichtigen, mit den o. g. kombinierten Verwaltungsverfahren einen Bebauungsplan auf der Grundlage des zugleich geänderten Flächennutzungsplans aufzustellen. Die entsprechenden Unterlagen gingen dem NABU Stuttgart e.V. am 16.03.2018 zu (Eingangsstempel).</p> <p>Seitens des NABU Stuttgart nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Maßnahmen dienen der Neuordnung des ehemaligen Hansa-Geländes. Sie sind unseres Erachtens begründet und sinnvoll. Es sollte in Anbetracht der knappen und wertvollen Bauflächen geprüft werden, ob durch baurechtliche Bestimmungen eine Steigerung der Anzahl von kleineren Wohnungen – insbesondere auch für den sog. sozialen Wohnungsbau – gefördert werden kann. Nach unserer Überzeugung mangelt es in Stuttgart nämlich keineswegs an Wohnfläche, sondern durch eine Unterbelegung von großen Immobilien (zu viel qm / Kopf) mangelt es an der Anzahl verfügbarer Wohnungen. Dies nach und nach auszugleichen ist das Ziel aktiven Umweltschutzes. Wir bitten darum, durch geeignete Bestimmungen den Anteil der für den Kfz-Verkehr vorgesehenen Flächen zu minimieren und den Fuss- und Radverkehr zu fördern. <p><small>* 1. Vorsitzender des NABU Stuttgart 1. Stellvertreter des NABU Landesverbandes Fachbeauftragter des NABU Landesverbandes für Infrastrukturprojekte Kontakt privat: Max-Kege-Weg 17, 73814 Schorndorf, tel/fax 07181 47468-53 / 54</small></p> <p><small>Spendenkonto: NABU Stuttgart e.V. IBAN: DE 0890 0601 0100 0201 1437 BIC: SOLADE33</small></p>	<p>Die Aussagen und Anregungen betreffen im Wesentlichen den im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplan und können nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans gelöst werden.</p> <p>Zu 1. Die Planung fällt unter das vom Gemeinderat beschlossene Stuttgarter Innenentwicklungsmodell (SIM). 20 % der neu geschaffenen Geschossfläche, die für Wohnungsbau vorgesehen ist, wird auf Grundlage von § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB gemäß den SIM-Konditionen für den geförderten Wohnungsbau verwendet werden. Die Regelung einer Wohnfläche/pro Kopf ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht möglich.</p> <p>Zu 2. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan werden die Flächen für den Kfz-Verkehr minimiert, damit das Wohngebiet zum Schutz vor Störwirkungen (Lärm, Abgase, etc.) und einer Erhöhung der Wohnqualität möglichst von Autoverkehr freigehalten wird.</p> <p>Zur Verbesserung der Fuß- und Radwegebeziehungen und im Sinne der Quartiersvernetzung wird am westlichen Rand des Plangebiets zum Schulgrundstück (Sportplatz) hin im Bebauungsplan eine Verkehrsfläche als Geh- und Radweg festgesetzt.</p>	<p>teilweise</p> <p>nicht FNP-relevant</p> <p>nicht FNP-relevant</p>

Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

2) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ab dem 15.03.2018 für die Dauer eines Monats

Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>16/04 2018 MO 19:53 FAX +49 7181 4746854 B. A. U. Gmoh ☒002/002</p> <p>3. Hinsichtlich des akustischen Immissionsschutzes regen wir an, in Anbetracht der beabsichtigt besonderen Störqualität akustischer Warnsignale von Rettungsfahrzeugen und damit einhergehender nächtlicher Schlafunterbrechungen über eine Entlastung der betroffenen Wohngebiete zu allgemeinen Zeiten zu befinden. Erstere Geräuschquellen (akustische Warnsignale) sind mit den normalen Geräuschemittlungsverfahren für den Straßenverkehr nicht zu ermitteln und auch mit den Beurteilungswerten der von Ihnen genannten DIN 18005 nicht zu bewerten. Eine Möglichkeit des Ausgleiches könnte z.B. in einer leisen Straßendecke und einer Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf der Sigmaringer Straße auf 30 km/h (auch wegen der besonderen Gefahrenstelle bei ausrückenden Rettungsfahrzeugen) gesehen werden. Da sich zur Zufahrt der Rettungsfahrzeuge nach Osten (z.B. B 27 / Messe) die Gammertinger Straße anbietet, könnte über eine Einbahnregelung im Wechsel mit der Kolbäcker Straße nachgedacht werden.</p> <p>4. Die Ermittlungen der Belange des Naturschutzes sind unbefriedigend. Das Gebiet hat im Zusammenhang mit den Freiflächen der angrenzenden Feldflur sowie dem Riedsee umfangreiches Potential für die Vogelwelt aber auch Fledermäuse, Kleinsäuger (Fuchs und Hase etc.) Amphibien, Eidechsen etc. Dieses Potential sollte dringend durch die Pflanzung von Bäumen und Strauchgruppen, aber – hinsichtlich der Insekten auch durch Blühstreifen – gefördert werden. Auch wenn seitens der Stadt und Ihrer Fachleute hierauf vielfach „von Amts wegen“ geachtet wird verweisen wir noch auf folgendes: Die Festsetzung von Berankungen (mit geeigneten Rankhilfen) der Fassadenflächen – möglichst mit blühenden Rankpflanzen – sowie die Begrünung von Dächern ist uns ein Anliegen. Es ist Ihnen selbstverständlich bekannt, wie dringend die Stabilisierung oder gar Steigerung des Artenpotentials gerade auch in Stadtbereichen ist. Hierzu sollten sowohl Fassaden als auch Dächer einen Beitrag leisten.</p> <p>5. Es wird durch die Anordnung von Rigolen oder sonstigen geeigneten Entwässerungs- bzw. Wassersammelbauwerken vorgeschrieben, dass kein Niederschlagswasser und kein Grund- oder Schichtwasser vom (jeweiligen) Grundstück einem Vorfluter – es sei denn der Riedsee könnte hierdurch qualitativ verbessert werden - zugeleitet wird.</p> <p>6. Bezüglich einer modernen und nachhaltigen Strom- und Wärmeversorgung der geplanten Gebäudeanlagen besitzt die Stadtverwaltung, z.B. beim Amt für Umweltschutz, hervorragende Kenntnisse. Wir gehen davon aus, dass diese auch bei vorliegender Planung Niederschlag finden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Hans-Peter Kleemann</p> <p>NABU Stuttgart-Stellungnahme zum FNP / B-Plan Möhringen – Sigmaringer Straße (MO 231) Blatt 2, 16.04.18</p>	<p>Zu 3. Organisatorische Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Einbahnregelungen sind Aufgabe der Verkehrsbehörde und können nicht im Flächennutzungsplan geregelt werden.</p> <p>Zu 4. Die Umweltbelange wurden korrekt und vollständig ermittelt. Durch die FNP-Änderung ergibt sich kein Eingriff und damit auch kein Ausgleichsbedarf. Das Areal war bereits fast vollständig versiegelt.</p> <p>Im neuen Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die den Grünanteil erhöhen (pv-Flächen, Erhalt u. Neupflanzung von Bäumen, niedrigere GRZ, Begrünung der TG).</p> <p>Zu 5. Diesbezügliche Festsetzungen sind im Flächennutzungsplan nicht möglich.</p>	<p>nicht FNP-relevant</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>nicht FNP-relevant</p> <p>nicht FNP-relevant</p>

Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

2) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der **förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB** ab dem 15.03.2018 für die Dauer eines Monats

Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</p>  <p>Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart - Postfach 80 07 09 - 70507 Stuttgart</p> <p>Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Frau Gehlhoff 70161 Stuttgart</p> <p>- Versand erfolgt nur per Email -</p> <p>Stuttgart 19.04.2018 Name Julia Kässer Durchwahl 0711 904-12105 Aktenzeichen 21-2434.2 / Stuttgart (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>— Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart im Bereich Sigmaringer Straße - Teil II, S-Möhringen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom 13.03.2018, Ihr Zeichen 61 - 7.2</p> <p>— Sehr geehrte Frau Gehlhoff,</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Dieser ist nach § 6 BauGB jedoch genehmigungsbedürftig. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Regierungspräsidium als zuständige Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Prüfung an die Hinweise des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23. Mai 2013 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise gebunden ist. Hierzu sind bislang keine Ausführungen oder Ergänzungen erfolgt. Es ist unbestritten, dass die Stadt Stuttgart insbesondere einen großen Bedarf an Wohnbauflächen hat. Wir bitten dies trotzdem noch zu ergänzen.</p> <p>Wir bitten im weiteren Verfahren um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Auf Grund der Stellungnahme des RP vom 29.06.2015 erfolgte mit der GR Drs. 1465/2017 zum Auslegungsbeschluss eine Ergänzung der Begründung im Hinblick auf den Bauflächenbedarfsnachweis ohne diesem Thema ein besonderes Kapitel zu widmen (vgl. Begründung vom 08.02.2018, S. 5 Abs. 2).</p> <p>Für einen Bedarfsnachweis dient bei der Landeshauptstadt Stuttgart das Instrument der sog. Zeitstufenliste Wohnen und dem dazugehörigen Sachstandsbericht, in dem in regelmäßigen Abständen der Bedarf an Wohnraum (Wohneinheiten) in Stuttgart anhand statistischer Auswertungen nachgewiesen wird. Ziel zur Versorgung der Bevölkerung ist die Schaffung von 1800 Wohneinheiten jährlich. Die Zeitstufenliste basiert auf Bauflächenpotenzialen des Nachhaltigen Bauflächenmanagements, mit Hilfe dessen die Landeshauptstadt seit Jahren konsequent Innenentwicklung betreibt. In diesem Zusammenhang finden durch FNP-Änderungsverfahren regelmäßig lediglich Nutzungsumwidmungen bestehender Bauflächen statt und keine Neuinanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

2) Zusammenstellung der FNP-relevanten Anregungen der **förmlichen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB** ab dem 15.03.2018 für die Dauer eines Monats

Anregung/ Frage	Stellungnahme der Verwaltung	Berücksichtigung
<p style="text-align: center;">- 2 -</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Ritzmann, Tel. 0711/904-45170, imke.ritzmann@rps.bwl.de.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Julia Kässer</p>		

Änderung Nr. 53 des Flächennutzungsplans Stuttgart

Sigmaringer Straße Teil II in Stuttgart-Möhringen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Liegenschaften und Wohnen (23-2.1) – Landwirtschaft
BUND Regionalverband Stuttgart
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Dienststelle Karlsruhe
Deutsche Telekom AG T-Com
Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Landesnaturausschuss Baden-Württemberg
Naturausschussbeauftragter der Stadt Stuttgart
Stadtwerke Stuttgart GmbH
Stuttgart Netze Betrieb GmbH
Stuttgarter Straßenbahnen AG
Verband Region Stuttgart
Verschönerungsverein Stuttgart e. V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände vorgebracht:

Amt für Umweltschutz
Netze BW
Gesundheitsamt
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH
Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung
Unitymedia BW GmbH